

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 1. Verwaltungs-Gerichtshof

[urn:nbn:de:bsz:31-189943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189943)

behörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Stiftungen betreffende Streitigkeiten, über Beitragspflicht der Gemeinden zu Fluß- und Dammbau, zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit, Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, Kreiswahlen zc., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen u. s. w., endlich auf Klagen gegen gewisse polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen zc. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt wird u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zu. Ueber diese entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.

## 1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Erfahrungsrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

August Joos, Geh. Rath II. Kl.  $\oplus$ 2b.-PRA2b.-RSt3.

Räthe:

Dr. Karl Ullmann, Geh. Rath III. Kl.  $\oplus$ 2b m. C.-~~1~~1.- $\ominus$ .-  
PRA3.-HBS2b.-AA2b.-FEL3b.

Otto Sachs, Geh. Rath III. Kl. ⚔2b m. E.-Ⓜ.-PKM3.-  
SW2b.

Adolf v. Feder, Geh. Rath III. Kl. ⚔3a m. E.

Adolf Ostner, Verwaltungsgerichts-Rath. ⚔3a m. E.-PK3.

**Ersatzrichter:**

Gustav Christ, Oberlandesgerichts-Rath. S. o.

Wilhelm Rupp, Oberlandesgerichts-Rath. S. o.

**Kanzlei:**

Sekretariat: Friedrich Sauerbeck, Amtmann a. D., zur  
Verwendung beigegeben.

Registrator: } August Lang, Kanzleirath.  
Expeditor: }

2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Refurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

## III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.